



Schulvereinbarungen der Städt. Gesamtschule Emmerich

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung 'digitale Medien'

Schulvertrag

Wir - alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Lehrer, alle Erziehungsberechtigte und alle Mitarbeiter der Schule - sind die Schulgemeinschaft.

Wir einigen uns auf folgende Grundsätze:

friedlich - freundlich - fair

Das Leben miteinander:

Wir...

- sind fair, freundlich und höflich zueinander
- gehen respektvoll miteinander um
- verhalten uns friedlich, so dass jeder ohne Angst in der Schule leben, lernen und arbeiten kann
- übernehmen Verantwortung und leisten Wiedergutmachungen bei Fehlverhalten
- sind pünktlich und zuverlässig
- sind füreinander da, helfen und unterstützen uns gegenseitig
- verpflichten uns, die Schulordnung und dazugehörige rechtliche Bestimmungen einzuhalten (siehe Schulordnung)
- beteiligen uns an der Gestaltung des Schullebens

Das Arbeiten miteinander:

Als Schüler und Schülerin...

- nehme ich aktiv am Unterricht teil
- lerne ich zuhause an den kurzen Tagen nach dem Schulgesetz
- arbeite ich mit anderen zusammen und beteilige mich an Ergebnispräsentationen
- halte ich mein Unterrichtsmaterial bereit
- halte ich mich an Terminvorgaben
- halte ich Gesprächsregeln ein
- beachte ich die Lernbüroregeln
- gehe ich umsichtig und sorgsam mit Dingen um, die mir nicht gehören
- führe ich gewissenhaft mein Logbuch
- bereite ich mich auf Klassenarbeiten vor

Als Lehrerinnen und Lehrer bzw. Coach...

- arbeiten wir nach dem Grundverständnis der ADO, der Initiativen 'Schule im Aufbruch' und der 'Dalton Pädagogik'
- beachten wir individuelle Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
- fördern und fordern wir ihr Lernpotential, indem wir Fachwissen und Kompetenzen (siehe KREATIV Konzept) unterstützend vermitteln
- arbeiten wir mit den Fachbausteinen und Lernjobs als Basis
- unterrichten wir immer mehr projekt- und problemorientiert und setzen in unserem Fachunterricht unterschiedliche Methoden ein
- unterstützen wir fachlich und pädagogisch Schüler und Schülerinnen im Lernbüro
- begleiten wir die Logbucheinträge und geben Schülerinnen und Schülern und deren Eltern regelmäßig Rückmeldung über ihre Lernfortschritte und Schwierigkeiten
- beurteilen wir nach den Vorgaben des schulischen Leistungskonzepts
- sorgen wir für ein gutes Lernklima

Als Erziehungsberechtigte...

- bemühen wir uns, kooperativ mit der Schule zusammen zu arbeiten
- unterstützen wir unser Kind bei der Einhaltung der Schulordnung
- nehmen wir an Lerngesprächen und Klassenpflegschaftssitzungen teil, begleiten Leistungspräsentationen und Feiern oder informieren in Ausnahmefällen im Logbuch über unsere Abwesenheit
- sorgen wir dafür, dass unser Kind pünktlich und regelmäßig in die Schule geht
- informieren wir die Schule bei Krankheit oder begründeter Abwesenheit rechtzeitig und erbringen im Krankheitsfall direkt vor oder direkt nach den Ferien ein Attest
- stellen wir unserem Kind alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung
- schauen wir mit erzieherischem Anspruch wöchentlich mit dem Kind (Stufen 5-10) das Logbuch an, lassen ergänzen und unterschreiben
- begleiten und kontrollieren wir das Lernen zuhause an den kurzen Schultagen
- begleiten und kontrollieren wir das Üben für Klassenarbeiten, Tests, Referate, Facharbeiten und mündliche Prüfungen
- beteiligen wir uns an der gesunden Gestaltung des Schullebens

Schulordnung

- * Als Unterrichtszeit gilt der Zeitraum von Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Unterrichtsstunde eines Tages.
- * Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Jahrgänge 5-10 ohne Genehmigung nicht erlaubt.
- * Fachräume und Sporthallen bleiben geschlossen. Diese Räume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse erschienen, melden die Schülerinnen und Schüler dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat.
- * Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden.
- * Mobile elektronische Geräte müssen während des Unterrichts stumm geschaltet werden.
- * Das Fotografieren und/oder Filmen ist ausnahmslos (ohne vorherige Genehmigung) untersagt.
- * Das Kaugummikauen während der Unterrichtsstunden ist in der Schule verboten.
- * Das Essen und Trinken in den Fachräumen ist ohne Ausnahme untersagt.
- * Alle Lernende und Lehrende kleiden sich angemessen.
- * Das Rauchen und der Konsum von Alkohol in der Schule/auf dem Schulgelände sind verboten.
- * Die Mitnahme und der Konsum von Drogen aller Art auf dem Schulweg, dem Schulgelände und im Schulgebäude sind verboten.
- * **Den Anweisungen jeder aufsichtführenden Person ist Folge zu leisten.**

Aus Sicherheitsgründen und im Interesse eines geordneten Schullebens kann nicht erlaubt werden,

- * dass auf den Fluren und Treppen gerannt und gedrängelt wird,
- * dass in den Pausen ein Mitschüler beleidigt, geärgert oder verletzt wird,
- * dass auf dem Schulgelände gefahren wird, insbesondere mit Fahrrädern, Inlineskates, Skate – oder Waveboards und Motorfahrzeugen,
- * dass sich Schülerinnen und Schüler in den Pausen außerhalb der angegebenen,

Hofgrenzen aufhalten,

* dass auf dem Schulgelände mit aus Sicht der Erwachsenen unpassenden Gegenständen geworfen wird und Rutschbahnen angelegt werden.

* Beschädigungen oder Verunstaltungen an Einrichtungsgegenständen (einschließlich Schulhof) oder Unterrichtsmitteln sind umgehend einem Lehrer zu melden. Für die Schäden, die bewusst oder mutwillig verursacht werden, wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen und zur Wiedergutmachung verpflichtet. Das gilt auch für Schäden auf Nachbargrundstücken.

* Auf seine Wertgegenstände achtet jeder selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Nutzungsordnung für digitale Medien in der Schule ->

KURZFORM

- 1.** Die Nutzer gehen mit allen Geräten – denen aus dem Besitz des Schulträgers und den eigenen sorgsam um.
- 3.** Die Lehrerinnen und Lehrer werden die Geräte vielfältig und sinnvoll im Unterricht einsetzen, so dass der Unterricht durch das Gerät bereichert und der Aufwand gerechtfertigt wird.
- 4.** Die Schule ist für die auf den Laptops und PCs gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Private Schülerdaten dürfen auf Geräten der Schule nicht gespeichert werden.
- 5.** Es dürfen keine rassistischen, pornografischen oder anderweitig verbotene oder nicht altersgemäßen Daten oder Spiele auf den Geräten gespeichert oder verwendet werden.
- 6.** Bei der Arbeit mit digitalen Inhalten dürfen Daten nicht unrechtmäßig kopiert und ohne Quellenangabe verwendet werden (sog. Plagiate). Verstöße gegen das Urheberrecht werden von den Lehrkräften nicht geduldet und bei Kenntnisnahme entsprechend geahndet.
- 7.** Internetseiten, die nicht schulischen Zwecken dienen oder die unangemessen sind, dürfen in der Schule nicht aufgesucht werden. Zuhause obliegt es den Eltern, dies zu kontrollieren.
- 8.** Probleme mit Soft- oder Hardware an schulischen Geräten müssen sofort der Lehrkraft mitgeteilt werden. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an privaten Geräten oder Diebstahl.
- 9.** Jegliche private Nutzung der Schulgeräte (Chat, soziale Netzwerke, Musik hören, Filme schauen, Spiele spielen) ist in der Unterrichtszeit verboten! Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.
- 10.** Bei Videokonferenzen/Unterricht sind die Regeln strengstens zu beachten.
- 11.** Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung und Information der Erziehungsberechtigten die Nutzung in der Schule zeitweise untersagt werden. Im Extremfall muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden, die bis hin zum Ausschluss führen können. Die ausführliche Darstellung können Sie unserer Homepage entnehmen.

Regeln für Videokonferenzen:

Schritt 1

Bereite dich gut auf die Konferenz vor

- Suche dir einen stillen Arbeitsort.
- Überprüfe, ob der Link zur Konferenz funktioniert. Wenn nicht, probiere es mit einem anderen Browser. Diesen musst du dir vielleicht zuerst herunterladen.
- Schalte einmal die Kamera an und schau, was von dir und deinem Zimmer zu sehen ist. Vielleicht musst du den Platz noch einmal wechseln.
- Sprich mit den anderen ab, dass ihr eine Videokonferenz macht, damit keiner ins Bild geht, der das nicht will und keine Unruhe herrscht.
- Wenn dir Eltern beim Einrichten helfen und bei der Konferenz dabei sind, können sie gern im Anschluss ihre Fragen an die Lehrerin oder den Lehrer schicken. Am Unterricht selbst nimmst nur du teil.
- Lege dir Block und Stift bzw. sonst nötige Unterlagen bereit, falls du dir Informationen aufschreiben möchtest/musst.

Schritt 2

Wenn die Konferenz läuft:

- Logge dich rechtzeitig ein – und zwar nur an einem Gerät und nur unter deinem eigenen Namen!
- Wenn die Konferenz noch nicht gestartet wurde, kann es einen Moment dauern, bevor du eingelassen wirst.
- Prüfe, ob man dich hören und/oder sehen kann.
- Orientiere dich in dem Programm. Finde heraus, wo man Bild und Ton aus- und anschalten kann und wie der Chat funktioniert.
- Schalte nun dein Mikrofon stumm. Es sollte nur derjenige sein Mikrofon angeschaltet haben, der gerade spricht oder sprechen will. Sonst gibt es zu viele Nebengeräusche und die Konferenz wird für alle schwer zu verstehen.
- Wenn du etwas sagen möchtest, hebe die ‚Hand‘, damit der Lehrer das weiß.

WICHTIG: Nimm keinen Ton und kein Bild auf, melde dich nicht unter falschem Namen an! Halte dich an die Regeln **FRIEDLICH -- FREUNDLICH -- FAIR** – den Mitschüler*innen, dir selbst und den Lehrer*innen gegenüber.

Es kann zu großen schulrechtlichen und rechtlichen Problemen führen, wenn du dies nicht beachtest! Behandelt andere so, wie du selbst behandelt werden willst!

Umgangsregeln iPads:

folgen der Haltung der Schule:“Freiheit in Gebundenheit“

- Die vom Schulträger geliehenen Geräte samt Stift müssen stets mit voll aufgeladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.
- Das iPad entbindet nicht von der Pflicht, alle anderen Schulbücher, Arbeitshefte und Schreibmaterialien mitzubringen.
- Das iPad darf zu Unterrichtszwecken ausschließlich nach Absprache mit der Lehrkraft verwendet werden. Die Lehrkraft entscheidet, ob, wann und wie das iPad genutzt wird.
- Die Benutzung der Geräte in den Pausen außerhalb des Unterrichts ist verboten. Zusätzlich gelten die gleichen Regeln wie für die Nutzung von Handys.
- Während des Schulbetriebs trägt jeder die Verantwortung für sein Gerät und passt selbstständig darauf auf. Unglückliche Defekte braucht der Schüler, die Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigte nicht zu übernehmen. Am Ende des Tages nehmen alle Schülerinnen und Schüler ihr iPad mit nach Hause.
- Private Fotos, Filme, Musik und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert werden, vor allem nicht, wenn diese einen rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder ehrverletzenden Inhalt haben.
- Hotspots dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft zu Unterrichtszwecken erstellt und verwendet werden.
- Im privaten Raum ist die Bildschirmnutzungsdauer so zu wählen, dass eine Überhitzung des Gerätes vermieden wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass jederzeit genügend freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist.
- Powerusing (andauerndes Gamen) führt zur verfrühten Abnutzung des Gerätes und ist zu unterlassen.

- Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken aufgenommen werden.
- Aufnahmen (Foto, Video, Ton) von anderen Personen, ohne deren ausdrückliche Zustimmung, sind untersagt.
- Das Tauschen von privaten Dateien (Fotos, Musik, Videos, Spiele etc.) ist auf dem zur Verfügung gestellten iPad der Schule untersagt.
- Das Aufrufen von Internetseiten, die nicht unterrichtsrelevant sind, ist während der Unterrichtszeit untersagt.
- Its Learning Nachrichten und die Fachkurse müssen mehrmals täglich gecheckt werden.
- Jegliche Form von respektlosem und verletzendem Umgang – auch außerhalb der Schulzeit– ist verboten und führt zu pädagogischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Eltern und ggf. Ordnungsmaßnahmen.

Impulsgeber: Leonore Goldschmidt Schule, entworfen durch eine Schüler-Eltern-Lehrer Steuergruppe, abgestimmt in der Schulkonferenz

Verbot des Mitbringens von angreifenden Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Gesetz im Original

1. Es wird untersagt, Waffen i.R. des Waffengesetzes und gleichgestellte Gegenstände (Taschenmesser, Pfeffersprays, Wurfgeschosse und Laser-Pointer) mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.
2. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnis- pflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air- Waffen).
Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen.
3. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
4. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
5. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- und Theaterveranstaltungen.
6. Auf dem Schulgelände gefundene o.g. Gegenstände sind unverzüglich abzugeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge hat.

VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung:

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

1. Gesetzliches Gebot

Der Kreis Kleve schreibt die medizinische Grunduntersuchung durch das Gesundheitsamt bei Anmeldung an der Schule nach Wohnortswechsel aus dem Ausland vor.

2. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten u.a. bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Diphtherie
- Gelbsucht/Leberentzündung
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht abgeschlossen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Mumps
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Sollten Sie noch Fragen haben bzw. benötigen eine vollständige Auflistung der Krankheiten, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an das Gesundheitsamt. Im Zweifel wenden Sie sich an die Verwaltung der Schule.

Beurlaubungen:

- Natürlich kann man wegen wichtiger Gründe beurlaubt werden. Dazu gehören z.B. persönliche Anlässe (Hochzeit oder Todesfall in der Familie, Erstkommunion oder Konfirmation), Teilnahme an Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (z.B. Teilnahme an Sportveranstaltungen, nationale Feiertage für ausländische Schüler und Schülerinnen), Schließung des Haushaltes und genehmigte Erholungsmaßnahmen.
- Bei diesen Gründen muss möglichst eine Woche vor dem Termin ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
- Bei 2 Tagen innerhalb eines Vierteljahres beurlaubt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin.
- Bis zu 2 Wochen innerhalb eines Vierteljahres beurlaubt die Schulleitung.
- Soll die Beurlaubung über 2 Monate gehen, entscheidet die Schulaufsicht.
- **Direkt vor oder nach den Ferien wird keine Beurlaubung ausgesprochen.**

Krankmeldung von zu Hause aus:

- Melden Sie ihr Kind morgens telefonisch (Tel. 0 28 22 – 75 5300) zwischen 7.30 Uhr und 08.00 Uhr krank, damit der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin informiert ist. Eine schriftliche Entschuldigung geben Sie ihrem Kind bei Wiederbesuch der Schule mit.

Erkrankung / Unfall in der Schule:

- Tritt eine Erkrankung in der Schule auf, benachrichtigen wir Sie telefonisch, damit Sie oder eine andere Vertrauensperson ihr Kind abholen kann.
- Bei einem Unfall, der eine unverzügliche ärztliche Versorgung erfordert, wird von der Schule ein Krankenwagen bestellt und das Kind zum Facharzt gebracht. Die Eltern werden so schnell wie möglich benachrichtigt.

Nichtteilnahme am Sportunterricht:

- Grundsätzlich gilt, dass die Teilnahme am Sportunterricht für alle Schüler und Schülerinnen erforderlich und Pflicht ist.
- Fehlt das Kind den ganzen Tag, muss es dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin - wie immer - eine Entschuldigung vorlegen.
- Ist das Kind in der Schule und kann nur nicht am Sportunterricht aktiv teilnehmen, muss eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorgelegt werden.
- Kann das Kind für eine längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, braucht es ein ärztliches Attest.
- In der Regel muss es aber zum Sportunterricht, denn vom Zuschauen lernt man.